

Einzusenden an:

BANK-now AG
SBFK 61
Postfach
8810 Horgen

Antrag
Einkommensabsicherung (Internet)

Antrag zu «Einkommensabsicherung» für unselbständig Erwerbstätige

Ja, ich wünsche die Versicherung «Einkommensabsicherung» für die Risiken Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit mit einer monatlichen Prämie von 5.99 % der nachfolgend gewählten Versicherungsleistung.

Versicherungsleistung

Gewünschte monatliche Leistung (bitte ankreuzen): CHF 600.00 (35.95/Monat) CHF 1'000.00 (59.90/Monat) CHF 1'200.00 (71.90/Monat)

Persönliche Angaben

Herr	Frau
Vorname:	Name:
Strasse / Nr.:	PLZ / Ort:
Postfach:	Adresse Zusatz:
Geburtsdatum:	Korrespondenzsprache: D F I
Telefon Privat:	Telefon Geschäft:
Mobiltelefon:	E-Mail:
Land:	Schweiz

Der Versicherungsnehmer ist der Anspruchsberechtigte für alle Versicherungsleistungen aus der Versicherung «Einkommensabsicherung».

Mit meiner Unterschrift bestätige ich als Versicherungsnehmer und versicherte Person, dass ich

- meinen Hauptwohnsitz in der Schweiz habe;
- mindestens 18 Jahre und höchstens 60 Jahre alt bin;
- gegenwärtig meinem Arbeitsplatz nicht aus Krankheitsgründen oder aufgrund eines Unfalls fernbleiben muss und nach bestem Wissen weder krank bin noch an den Folgen eines Unfalls leide;
- in den vergangenen 12 Monaten meine Arbeit nicht länger als 20 Kalendertage aufgrund von Krankheit oder Unfall oder nicht länger als 10 Kalendertage aufgrund eines Spitalaufenthaltes unterbrochen habe (aufeinander folgend oder nicht) und dass ich mich in diesem Zeitraum nicht aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls in medizinischer Untersuchung und/oder regelmässiger ärztlicher Behandlung bzw. Kontrolle befunden habe;
- seit mindestens 12 Monaten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 25 Stunden arbeitstätig bin und gegenwärtig in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis und nicht unmittelbar vor einer vorzeitigen Pensionierung stehe;
- zur Kenntnis nehme, dass pro Versicherungsnehmer nur ein aktiver Versicherungsvertrag «Einkommensabsicherung» bestehen darf;
- zur Kenntnis nehme, dass aufgrund der Vermittlung dieser Versicherung eine Entschädigung an den Vermittler ausbezahlt wird und einverstanden bin, dass diese der Vermittler als Entgelt für seine Aufwendungen einbehält und mir gegenüber nicht ausweist. Diese Entschädigung ist in der Versicherungsprämie enthalten.
- mir bewusst bin, dass Helvetia gesetzlich berechtigt ist, bei unwahren Angaben und betrügerischer Begründung eines Versicherungsanspruchs oder wenn das versicherte Ereignis im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Antrages bereits eingetreten ist, die Versicherungsleistungen zu verweigern bzw. unrechtmässig ausgerichtete Leistungen zurückzufordern;
- ein Exemplar der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und der Kundeninformation betreffend der Versicherung «Einkommensabsicherung» erhalten, deren Inhalt, insbesondere die Ausschlussklauseln – bei Erwerbsunfähigkeit Art. 3.1.4 / bei Arbeitslosigkeit Art. 3.2.5 – zur Kenntnis genommen und verstanden habe und mich mit diesen einverstanden erkläre.

Wichtige Hinweise

Ich bin einverstanden, dass

- meinem Bank- oder Postkonto die gewählte monatliche Versicherungsprämie via Lastschriftverfahren/Debit Direct belastet werden;
- dass Helvetia sowie die von ihr beauftragten Dritten Kenntnis davon erhalten, dass ich Kunde der BANK-now AG bin (falls zutreffend) und die BANK-now AG inkl. von ihr beauftragte Dritte, insbesondere der Service Provider, alle Informationen und meine Personendaten, die für die Vermittlung notwendig sind und sich aus den Versicherungsunterlagen und der Vertragsabwicklung ergeben, zu Marketingzwecken und zum Zwecke der Provisionierung, Vermittlung, Verwaltung und Abwicklung meines Versicherungsvertrages bzw. von Schadenfällen verwendet, bearbeitet, speichert, und an Helvetia physisch und elektronisch offenlegt, weiterleitet bzw. zugänglich macht. Helvetia verwendet die Daten insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, die Bearbeitung von Schadenfällen, für statistische Auswertungen, Marketingzwecke sowie Provisionierung im Rahmen der Durchführung der Versicherung. Helvetia kann meine Personendaten im erforderlichen Umfang an Rückversicherer sowie an Behörden und Amtsstellen weiterleiten und von all diesen Stellen erhältlich machen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Helvetia nicht dem Bankkundengeheimnis untersteht und befreie die BANK-now AG von jeder Geheimhaltungspflicht, insbesondere dem Bankkundengeheimnis (falls zutreffend) sowie von jeder Verantwortlichkeit und übernehme die Verantwortung für alle Konsequenzen und jeglichen Schaden, der – unabhängig vom Zeitpunkt – durch den Gebrauch der Daten durch vorgenannten Dritten entstanden ist. Schliesslich entbinde ich meine Ärzte, Arbeitgeber, amtliche Stellen sowie andere Versicherer gegenüber Helvetia und dem vom Versicherer beauftragten Dritten von der jeweils geltenden Schweige- und Geheimhaltungspflicht. Meine Daten werden auf jeden Fall physisch oder elektronisch während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufbewahrt.

Ich erkläre mich einverstanden, dass Mitteilungen von Helvetia und ihren beauftragten Dritten, die das Versicherungsverhältnis betreffen, schriftlich per Post oder per E-Mail an mich erfolgen. Ich nehme zur Kenntnis, dass Helvetia jegliche Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Kommunikationskanäle ablehnt. Informationen über die Risiken der digitalen Kommunikation sind im Internet unter www.helvetia.ch/datenschutz abrufbar.

Ort / Datum:

Unterschrift:

Zahlungsermächtigung mit Widerspruchsrecht

**CH-DD-Basislastschrift (Swiss COR1 Direct Debit) auf das Postkonto der PostFinance AG
oder Lastschriftverfahren LSV+ auf das Bankkonto**

Angaben zum Rechnungssteller / Zahlungsempfänger

Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG, St. Alban-Anlage 26, 4002 Basel, T 058 280 10 00

Teilnehmer-Nr. des Rechnungsstellers (RS-PID): 41101000000623024

LSV IDENT: SNL2W

Angaben zum Lastschriftzahler (Kunde) (Pflichtfelder mit *)

Police Nr.:	Firma:
Name*:	Vorname*:
Strasse / Nr.*:	PLZ / Ort*:
Mobiltelefon:	E-Mail:

Belastung des Postkontos mit CH-DD-Basislastschrift (Swiss COR1 Direct Debit)

Hiermit ermächtigt der Kunde PostFinance bis auf Widerruf, die ihr von obigem Rechnungssteller angegebenen fälligen Beträge seinem Konto zu belasten.

IBAN (Postkonto):

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, kann PostFinance diese mehrmals prüfen, um die Zahlung durchzuführen, ist aber nicht verpflichtet, die Belastung vorzunehmen. Jede Belastung des Kontos wird dem Kunden von PostFinance in der mit ihm vereinbarten Form avisiert (z.B. mit dem Kontoauszug). Der belastete Betrag wird dem Kunden rückvergütet, falls er innerhalb von 30 Tagen nach Avisierungsdatum bei PostFinance in verbindlicher Form Widerspruch einlegt.

Bitte die vollständig ausgefüllte Zahlungsermächtigung an die **oben erwähnte Adresse** des Rechnungsstellers einsenden.

Ort und Datum:	Unterschrift(en)*:
	<small>* Unterschrift des Vollmachtgebers oder Bevollmächtigten auf dem Postkonto. Bei Kollektivzeichnung sind zwei Unterschriften erforderlich.</small>

Belastung des Bankkontos mit LSV+

Hiermit ermächtige ich meine Bank bis auf Widerruf, die ihr von obigem Zahlungsempfänger vorgelegten Lastschriften meinem Konto zu belasten.

Bankname:	PLZ / Ort:
IBAN (Bankkonto):	

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht für meine Bank keine Verpflichtung zur Belastung. Jede Belastung meines Kontos wird mir avisiert. Der belastete Betrag wird mir rückvergütet, falls ich innerhalb von 30 Tagen nach Avisierungsdatum bei meiner Bank in verbindlicher Form Widerspruch einlege. Ich ermächtige meine Bank, dem Zahlungsempfänger im In- oder Ausland den Inhalt dieser Belastungsermächtigung sowie deren allfällige spätere Aufhebung mit jedem der Bank geeignet erscheinenden Kommunikationsmittel zur Kenntnis zu bringen.

Bitte die vollständig ausgefüllte Belastungsermächtigung **an die Bank** senden.

Ort und Datum:	Unterschrift:
----------------	---------------

Berechtigung

(bitte leer lassen, wird von der Bank ausgefüllt)

IBAN (Bankkonto):

Ort und Datum:	Stempel und Visum der Bank:
----------------	-----------------------------

Kundeninformationen zur Versicherung «Einkommensabsicherung»

Kundeninformation nach Art. 3 VVG

Die nachstehenden Informationen geben Auskunft über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt der Versicherung nach Art. 3 VVG. Die konkreten Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers als versicherte Person finden Sie im Versicherungsantrag, in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), der Versicherungspolice sowie den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (VVG). Die vorliegende Versicherung ist eine Summenversicherung.

Informationen über den Versicherer

Helvetia Versicherungen, bestehend aus Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG, St. Alban-Anlage 26, 4052 Basel und Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen (nachfolgend gemeinsam Helvetia genannt).

Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Die vorliegende Versicherung dient dem Schutz des Versicherungsnehmers bei Erwerbsunfähigkeit sowie bei Arbeitslosigkeit gemäss Versicherungspolice. Die Versicherungsleistungen werden ausschliesslich an den Versicherungsnehmer ausbezahlt. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere die konkreten Leistungsvoraussetzungen, die Leistungsausschlüsse und der Leistungsumfang sind in der Police und den AVB abschliessend beschrieben.

Geschuldete Prämien und weitere Pflichten des Versicherungsnehmers

Die Zahlung der monatlichen Prämien erfolgt via Lastschriftverfahren (LSV/DD) vom Bank- oder Postkonto des Versicherungsnehmers. Die Prämie ist im Antrag und in der Police aufgeführt. Das Vorgehen im Schadenfall und die weiteren Pflichten, insbesondere die Mitwirkungspflicht, sind in den AVB beschrieben.

Laufzeit und Beendigung der Versicherung

Der Versicherungsschutz für die versicherten Risiken Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit beginnt ab dem in der Versicherungspolice aufgeführten Datum und endet durch Kündigung des Versicherungsnehmers, durch Erreichen des Endalters (Vollendung des 65. Altersjahres), durch Tod der versicherten Person, durch Aufgabe der unselbständigen Erwerbstätigkeit (auch Wechsel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit), durch Wegzug aus der Schweiz in einen Drittstaat, durch (Früh)Pensionierung oder bei Erreichen des Leistungsmaximums sowie bei Eintritt der Prämienverzugsfolgen.

Die vorliegende Versicherung kann jederzeit durch den Versicherungsnehmer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die weiteren Einzelheiten sind in den AVB beschrieben.

Widerrufsrecht gemäss Art. 2a VVG (Art. 3 Abs. 1 lit. h VVG)

Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung innert 14 Tagen ab dem in der Versicherungspolice aufgeführten Datum des Versicherungsbeginns schriftlich per Post an Financial & Employee Benefits Services (febs) AG, Postfach 1763, 8401 Winterthur oder per E-Mail an bank-now@febs.ch ohne Kostenfolge widerrufen. Dies gilt auch, wenn die Versicherung inzwischen von Helvetia bestätigt wurde.

Mitteilungen

Sie können Ihre für Helvetia bestimmten Erklärungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung per Post an **Financial & Employee Benefits Services (febs) AG, (Postadresse: Postfach 1763, 8401 Winterthur) oder per E-Mail an bank-now@febs.ch senden bzw. febs über Telefon: 052 266 02 91 oder Fax: 052 266 02 01** kontaktieren. Informationen über die Risiken der digitalen Kommunikation sind im Internet unter www.helvetia.ch/datenschutz abrufbar.

Überschüsse, Rückkaufs- und Umwandlungswerte

Die vorliegende Versicherung beinhaltet keine Überschüsse. Sie deckt ausschliesslich reine Risikoversicherungen ab, weshalb sie keine Rückkaufs- und Umwandlungswerte aufweist.

Vermittler-Informationen nach Art. 45 VAG

Die nachstehenden Informationen geben Auskunft über den Vermittler nach Art. 45 VAG.

Information über den gebundenen Versicherungsvermittler

Die BANK-now AG ist eine auf Kredit und Leasing spezialisierte Schweizer Bank und eine Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG, (BANK-now AG, Neugasse 18, 8810 Horgen). Sie handelt in Bezug auf die Versicherung «Einkommensabsicherung» als gebundene Versicherungsvermittlerin im Sinne der Eidg. Vermittleraufsicht.

Versicherungsangebot und Vertragsbeziehungen

Der Vermittler bietet die Versicherung bei Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit ausschliesslich von Helvetia an und hat zu diesem Zweck mit Helvetia einen Vermittlungs- und Kooperationsvertrag abgeschlossen. Einziger Vertragspartner des Kunden in dieser Versicherung ist Helvetia. Demzufolge haftet der Vermittler nicht für Leistungen aus dieser Versicherung.

Aus- und Weiterbildung

Ihre Beratungsperson ist verpflichtet, ihre Kenntnisse zu den vermittelten Versicherungsprodukten aktuell zu halten. Sie informiert Sie gerne über ihre Aus- und Weiterbildung.

Haftung

Für Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte durch den Vermittler bzw. deren Berater im Zusammenhang mit der Vermittlung der vorliegenden Versicherung haftet Helvetia gegenüber den Kunden im Aussenverhältnis.

Zahlung von Entschädigungen für die Vermittlungstätigkeit

Aufgrund der Vermittlung von Kunden an Helvetia erhält der Vermittler von Helvetia eine Entschädigung ausbezahlt, die vom Vermittler als Entgelt für seine Aufwendungen einbehalten wird. Diese Entschädigung ist in der Versicherungsprämie enthalten.

Informationen über die Bearbeitung von Personendaten nach Art. 3 lit. g VVG und Art. 45 lit. e VAG

Die Bearbeitung der erhobenen Personendaten erfolgt unter Beachtung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG). Mit dem Antrag zur Versicherung «Einkommensabsicherung» willigt der Versicherungsnehmer in die Bearbeitung der Personendaten, die sich aus der Vertragsdurchführung ergeben, ein. Im Wesentlichen werden dabei folgende Datenkategorien bearbeitet: Interessentendaten, Kundendaten, Gesundheitsdaten und Daten von Anspruchsstellern. Die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergebenden Daten werden insbesondere für die Bemessung und das Inkasso der Prämien, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen sowie für statistische Auswertungen verwendet und falls nötig an Dritte im In- und Ausland weitergeleitet. Helvetia und die BANK-now können die Daten für die Prüfung und Kontrolle der Bestandszahlen und zur Provisionierung einsehen sowie zu Marketingzwecken verwenden. Die Daten werden gemäss den gesetzlichen Vorschriften bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Sie sind gegen unberechtigte Einsichtnahme und Veränderung geschützt. Der Versicherungsnehmer hat als Betroffener gegenüber Helvetia das Recht auf Auskunft über die von ihm vorhandenen Personendaten sowie das Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden. Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung finden sich unter www.helvetia.ch/datenschutz

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

«Einkommensabsicherung»

Versicherung für die Risiken Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit

1 Grundlagen der Versicherung

1.1 Vertragsgrundlagen

Die Grundlagen des Versicherungsvertrages bilden:

- Versicherungsantrag;
 - Kundeninformationen;
 - Versicherungspolice;
 - Allgemeine Versicherungsbedingungen «Einkommensabsicherung» (AVB);
 - weitere vom Versicherungsnehmer unterzeichnete Erklärungen, wie z. B. Belastungsermächtigung (LSV/DD), etc.;
 - subsidiär die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).
- Der Einfachheit und Verständlichkeit wegen wird darauf verzichtet, männliche und weibliche Formen zu unterscheiden.

1.2 Versicherungsverhältnis und beteiligte Parteien

Helvetia Versicherungen, bestehend aus Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG sowie Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG (nachfolgend Helvetia genannt), versichern im Rahmen von Einzel-Versicherungen Personen für die Risiken Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit gemäss Versicherungspolice.

Die vorliegende Versicherung wird auf freiwilliger Basis abgeschlossen und unabhängig von anderen Versicherungsleistungen ausgerichtet.

1.3 Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die vorliegenden AVB umschreiben die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers. Sie legen insbesondere die Leistungsansprüche gemäss Versicherungspolice bei Erwerbsunfähigkeit sowie bei Arbeitslosigkeit der versicherten Person abschliessend fest.

2 Modalitäten der Versicherung

2.1 Versicherungsnehmer und versicherte Person

Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person ist eine unselbständig erwerbstätige natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz, welche die vorliegende Versicherung freiwillig und innerhalb des Eintritts- und Endalters beantragt und eine entsprechende Versicherungspolice erhalten hat.

2.2 Abschluss der Versicherung

Der Abschluss der vorliegenden Versicherung kommt durch Datieren und Unterzeichnen des Versicherungsantrags und dem Erhalt der Versicherungspolice zustande.

Helvetia kann den Abschluss der vorliegenden Versicherung ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.3 Eintritts- und Endalter

Die vorliegende Versicherung beginnt frühestens ab Vollendung des 18. Lebensjahres und spätestens am Tag der Vollendung des 60. Lebensjahres (Eintrittsalter). Das Versicherungsverhältnis dauert längstens bis zum Tag der Vollendung des 65. Lebensjahres (Endalter).

2.4 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Bei Antragsannahme tritt der vorliegende Versicherungsvertrag in Kraft und der Versicherungsnehmer erhält eine Versicherungspolice. Der Versicherungsschutz besteht ab dem in der Versicherungspolice aufgeführten Datum. Die Versicherung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Helvetia bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit für Versicherungsansprüche leistungspflichtig, als diese keiner Sanktionsverletzung oder -beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

2.5 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet mit Kündigung der vorliegenden Versicherung durch den Versicherungsnehmer gemäss Ziffer 6.

Ohne Kündigung erlischt der Versicherungsschutz in folgenden Fällen:

- a. am Tag nach Vollendung des 65. Lebensjahres;
- b. mit dem Tod der versicherten Person;
- c. mit Aufgabe der unselbständigen Erwerbstätigkeit (z. B. auch bei Wechsel in selbständige Erwerbstätigkeit);
- d. bei Wegzug des Versicherungsnehmers aus der Schweiz;
- e. bei Pensionierung oder Frühpensionierung;
- f. bei Erreichen des Leistungsmaximums gemäss Versicherungspolice (vgl. Ziffer 3.4).

In Bezug auf oben genannte Fälle mit Ausnahme von lit. a) und lit. f) besteht eine Mitteilungspflicht des Versicherungsnehmers bzw., bei dessen Tod, der anspruchsberechtigten Personen.

3 Versicherungsleistungen

3.1 Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit

3.1.1 Anspruch bei Erwerbsunfähigkeit

Der Anspruch auf monatliche Zahlung bei Erwerbsunfähigkeit entsteht, sobald die versicherte Person durch eine Beeinträchtigung der Gesundheit (Krankheit oder Unfall) zu 100 % unfähig ist, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten.

Die monatlichen Zahlungen gemäss Versicherungspolice werden ausgerichtet, sofern die versicherte Person im Rahmen des Versicherungsschutzes während und nach Ablauf der Wartefrist gemäss Versicherungspolice durch einen in der Schweiz praktizierenden Arzt medizinisch belegt 100 % erwerbsunfähig ist sowie in ärztlicher Behandlung steht. Eine medizinisch belegte Erwerbsunfähigkeit unter 100 % ergibt keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

Die Wartefrist gemäss Versicherungspolice beginnt an dem Tag, an welchem die versicherte Person erstmals einen in der Schweiz praktizierenden Arzt hinsichtlich der Erwerbsunfähigkeit auslösenden Krankheit oder Unfall konsultiert hat und dieser eine Erwerbsunfähigkeit von 100 % attestierte. Eine rückwirkend attestierte Erwerbsunfähigkeit entfaltet keine Wirkung.

Nach Ablauf der Wartefrist innerhalb eines angebrochenen Kalendermonats, besteht der Anspruch auf die Leistung vom ersten Tag desjenigen Versicherungsmonats an, welcher dem Ende der vereinbarten Wartefrist folgt. Leistungen für allfällige Folgemonate werden jeweils erst nach einem Kalendermonat fortgesetzter Erwerbsunfähigkeit ausgerichtet, anderenfalls werden keine Leistungen mehr ausgerichtet.

Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG
und Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG

3.1.2 Anspruch bei wiederholter Erwerbsunfähigkeit

Bei einem Rückfall bzw. bei einer wiederholten Erwerbsunfähigkeit von 100 % aufgrund des früheren Leidens innerhalb von 3 Kalendermonaten nach Ende einer bereits gemeldeten 100 %-igen Erwerbsunfähigkeit wird keine neue Wartefrist angerechnet. Eine wiederholte Erwerbsunfähigkeit nach 3 Kalendermonaten gilt als neuer Schadenfall mit neuer Wartefrist.

3.1.3 Dauer der Ausrichtung von Erwerbsunfähigkeitsleistungen

Die monatlichen Zahlungen werden im Rahmen der fortgesetzten medizinisch begründeten Erwerbsunfähigkeit und bestehendem Versicherungsschutz pro Schadenfall während der Leistungsdauer gemäss Versicherungspolice durch Helvetia erbracht, längstens bis zum Erreichen des Endalters.

3.1.4 Kein Anspruch auf Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit

Es werden keine Leistungen ausgerichtet:

- a. infolge einer Beeinträchtigung der Gesundheit (Krankheit oder Unfall) aufgrund welcher die versicherte Person im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Versicherungsantrages zu 100 % unfähig ist, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten;
- b. infolge Krankheit oder Unfallfolgen in den ersten 24 Monaten nach Versicherungsbeginn, für deren Ursache die versicherte Person während den letzten 12 Monaten vor bzw. bei Unterzeichnung des Versicherungsantrags medizinische Untersuchung und/oder regelmässige ärztliche Behandlung bzw. Kontrolle beanspruchte oder aufgrund welcher sie ihrem Arbeitsplatz fernbleiben musste;
- c. infolge vorsätzlicher Provokation und Verursachung der Erwerbsunfähigkeit (u.a. durch Selbstverletzung);
- d. infolge militärischer Einsätze im Ausland, Krieg, Bürgerkrieg, Unruhen, Terroranschlag, Sabotage oder Attentat, wenn an diesen aktiv teilgenommen wurde;
- e. infolge aktiver Teilnahme an illegalen oder kriminellen Handlungen und Aktivitäten;
- f. infolge Ausübung von Berufssportarten; dem Training und der Teilnahme an Sportarten, die die Benutzung eines Motorgerätes mit einschliesst; Boxen; Tauchen (tiefer als 40 m); Gleitschirm- oder Deltasegeln; Fallschirmspringen, Base Jumping; Pferdereiten; Bergsteigen (>Grad VI, UIAA), Canyoning und Hochseesegeln;
- g. infolge psychischen Störungen (z. B. Depressionen), sofern diese nicht durch einen in der Schweiz praktizierenden Arzt mit Spezialisierung Psychiatrie festgestellt und behandelt wurden oder sofern diese nicht stationär bzw. im Rahmen eines dauerhaften Aufenthalts in einem Krankenhaus, Sanatorium, Klinik etc. in der Schweiz behandelt werden mussten;
- h. infolge von Unfällen unter Drogeneinfluss sowie Unfällen, die verursacht oder provoziert werden in alkoholisiertem Zustand mit einem Alkoholgehalt im Blut der gleich oder höher ist als dies gesetzliche Bestimmungen für das Führen eines Fahrzeuges zulassen;
- i. infolge nicht ärztlich verordneter Einnahme oder Injektion von Medikamenten, Drogen und chemischen Produkten sowie Alkoholmissbrauch;
- j. infolge radioaktiver Kontamination, welche nicht berufsbedingt ist.

3.2 Leistungen bei Arbeitslosigkeit

3.2.1 Anspruch bei Arbeitslosigkeit für unselbständig Erwerbstätige

Als Arbeitslosigkeit gilt der unverschuldete, 100 %-ige Verlust der Arbeitsstelle oder bei mehreren Anstellungsverhältnissen der unverschuldete Verlust der Arbeitsstelle, bei welcher die versicherte Person mindestens 25 Wochenstunden beschäftigt war und für welche ihr volle Taggelderleistungen der Eidgenössischen Arbeitslosenversicherung (ALV) ausgerichtet werden.

Der Anspruch auf die monatlichen Zahlungen gemäss Versicherungspolice entsteht, sofern die unselbständig erwerbstätige versicherte Person im Rahmen des Versicherungsschutzes während und nach Ablauf einer Wartefrist gemäss Versicherungspolice zu 100 % im Sinne der ALV arbeitslos ist.

Die Wartefrist gemäss Versicherungspolice beginnt erst ab dem Tag, an dem der Leistungsanspruch der versicherten Person im Rahmen der ALV beginnt. Nach Ablauf der Wartefrist innerhalb eines angebrochenen Kalendermonats besteht der Anspruch auf die Leistung vom ersten Tag desjenigen Versicherungsmonats an, welcher dem Ende der vereinbarten Wartefrist folgt. Leistungen für einen allfälligen Folgemonat werden erst nach einem Kalendermonat fortgesetzter Arbeitslosigkeit ausgerichtet, anderenfalls werden keine Leistungen mehr ausgerichtet.

Die monatlichen Zahlungen werden nur bei **kumulativer Erfüllung** folgender Bedingungen ausgerichtet, sofern die versicherte Person:

- bei Mitteilung der Kündigung des/der Arbeitsverhältnisse/s seit mindestens 12 Monaten in einem Beschäftigungsverhältnis mit unbefristetem Arbeitsvertrag und einer Arbeitszeit von mindestens 25 Wochenstunden beschäftigt war;
- aktiv auf der Suche nach einem Beschäftigungsverhältnis ist.

3.2.2 Karenzzeit

Kündigungen des Arbeitsverhältnisses, die innerhalb der ersten drei Kalendermonate ab dem ersten Tag nach Beginn der Versicherung mitgeteilt werden, ergeben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

3.2.3 Anspruch bei wiederholter Arbeitslosigkeit

Eine wiederholte Arbeitslosigkeit innerhalb von 3 Kalendermonaten nach Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses aufgrund einer unverschuldeten Kündigung gilt nicht als neuer Schadenfall und löst keine neue Wartefrist aus. Eine wiederholte Arbeitslosigkeit nach diesem Zeitpunkt gilt als neuer Schadenfall mit neuer Wartefrist.

Um einen wiederholten Anspruch auf monatliche Zahlungen bei Arbeitslosigkeit geltend machen zu können, muss die versicherte Person, nach erfolgter Schadenregulierung, mindestens 6 Kalendermonate ununterbrochen in einem neuen unbefristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 25 Wochenstunden gestanden haben.

3.2.4 Dauer der Ausrichtung von Arbeitslosenleistungen

Die monatlichen Zahlungen bei Arbeitslosigkeit werden im Rahmen der fortgesetzten nachgewiesenen Arbeitslosigkeit und bestehendem Versicherungsschutz pro Schadenfall maximal während der Leistungsdauer gemäss Versicherungspolice durch Helvetia erbracht, längstens bis zum Erreichen des Endalters.

3.2.5 Kein Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Es werden keine Leistungen ausgerichtet bei Arbeitslosigkeit,

- a. wenn die Regelungen und Kontrollvorschriften des zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungsamtes (RAV) nicht befolgt und Taggelder durch mehr als 15 Einstelltage gekürzt werden. Bei weniger als 16 Einstelltagen wird nur die betroffene monatliche

Leistung nicht erbracht. Davon ausgenommen sind die ordentlichen Wartetage zu Beginn der Arbeitslosigkeit;

- b. welche in den ersten 24 Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt, wenn die versicherte Person bei Unterzeichnung des Versicherungsantrages (i) nicht seit mindestens 12 Monaten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 25 Stunden arbeitsfähig war oder (ii) in einem befristeten oder gekündigten Arbeitsverhältnis oder unmittelbar vor einer vorzeitigen Pensionierung stand;
- c. infolge Kündigung des Arbeitsverhältnisses, die vor Unterzeichnung des Versicherungsantrages mitgeteilt wird oder im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Versicherungsantrages bestehender Arbeitslosigkeit;
- d. infolge selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit, beispielsweise infolge Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer bzw. die versicherte Person;
- e. infolge regulärer oder vorzeitiger Beendigung von befristeten Arbeitsverträgen, Saisonarbeitsverträgen oder Einsatzverträgen im Bereich der Temporärarbeit;
- f. wenn die gesetzliche Arbeitslosenversicherung (ALV) aufgrund eines Zwischenverdienstes für den konkreten Monat kein Taggeld erbringt;
- g. für die keine Ansprüche auf Arbeitslosen-Taggelder aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (ALV) in der Schweiz bestehen (z. B. bei Arbeitslosigkeit infolge Verlust der selbstständigen Erwerbstätigkeit), resp. für welche zwar Ansprüche aus der ALV bestehen, jedoch nur in Form von Zuschüssen;
- h. infolge Pensionierung oder Frühpensionierung.

3.3 Leistungskoordination

Versicherungsleistungen aufgrund von Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit im gleichen Zeitabschnitt können nicht kumuliert werden. Sie werden nur alternativ ausgerichtet.

3.4 Leistungsmaximum

Aus diesem Versicherungsvertrag werden bei mehrfacher Erwerbsunfähigkeit und/oder Arbeitslosigkeit während maximal 36 Monaten Leistungen erbracht. Leistungen infolge Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit werden zusammengezählt.

4 Leistungsanspruch und Prämienzahlung

4.1 Leistungsanspruch

Die Versicherungsleistungen werden ausschliesslich und direkt durch Helvetia an den Versicherungsnehmer ausgerichtet.

Helvetia bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit für Versicherungsansprüche leistungspflichtig, als diese keiner Sanktionsverletzung oder -beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

4.2 Unveräusserlichkeit der Ansprüche

Sämtliche Leistungen aus der vorliegenden Versicherung können vor deren Fälligkeit durch den Versicherungsnehmer weder verpfändet noch abgetreten werden.

4.3 Prämienzahlung

Die Versicherungsprämien (inkl. Stempelsteuer) sind jeweils monatlich im Voraus fällig. Sie werden monatlich mittels Lastschriftverfahren (LSV/DD) beim Versicherungsnehmer zugunsten Helvetia eingezogen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Fälligkeitzeitpunkt genügend Geld auf seinem für das LSV/DD angegebenen Konto zu haben, andernfalls die Belastung der Prämien nicht durchgeführt werden kann.

Die Versicherungsprämien sind auch während eines laufenden Leistungsfalles geschuldet.

4.4 Verzugsfolgen

Bei Ausbleiben der fälligen Versicherungsprämie im LSV/DD (z. B. bei ungenügendem Kontosaldo, Rücklastschrift etc.), wird der Versicherungsnehmer unter Ansetzung einer Nachfrist gemahnt. Mit unbenutztem Ablauf der Mahnfrist erlischt der Versicherungsschutz und Helvetia kündigt die vorliegende Versicherung mit sofortiger Wirkung fristlos.

4.5 Verrechnung

Bei Ausbleiben fälliger Versicherungsprämien in einem laufenden Leistungsfall verrechnet Helvetia die ausstehenden Versicherungsprämien mit dem Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers. Sobald der Versicherungsfall beendet ist bzw. im Zeitpunkt der Prämienfälligkeit aus anderen Gründen kein Leistungsanspruch besteht, wird die Belastung der Prämien wieder automatisch im LSV/DD abgewickelt.

4.6 Änderung des Prämientarifs

Ändern sich die Tarifprämien, kann Helvetia die Anpassung der entsprechenden Prämien dieses Vertrages per ersten des folgenden Kalendermonats verlangen. Zu diesem Zweck gibt Helvetia dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens zwei Kalendermonate vor Inkrafttreten der Prämienhöhung bekannt.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, auf die Änderungsmitteilung von Helvetia hin diesen Versicherungsvertrag zu kündigen.

Erfolgt innerhalb einer Frist von 30 Tagen, nachdem Helvetia dem Versicherungsnehmer die Prämienänderung mitgeteilt hat, keine Kündigung, so gilt die Vertragsanpassung als genehmigt. Während eines laufenden Leistungsfalles findet keine Prämienanpassung statt. Eine mitgeteilte Prämienanpassung entfaltet ihre Wirkung auf den ersten Kalendermonat nach Ablauf des Leistungsfalles.

4.7 Überschussbeteiligung

Der Versicherungsnehmer erhält keine Überschussbeteiligung.

4.8 Anzahl aktiver Versicherungsverträge

Pro Versicherungsnehmer darf nicht mehr als ein aktiver Versicherungsvertrag der vorliegenden Versicherung bestehen. Sollte der Versicherungsnehmer gleichwohl mehrere Versicherungsverträge der vorliegenden Versicherung abgeschlossen haben, erbringt Helvetia nur einmal die Versicherungsleistung, d. h. Versicherungsleistungen aus mehreren Versicherungsverträgen der vorliegenden Versicherung können nicht kumuliert werden.

5 Schadenfall

5.1 Obliegenheiten im Schadenfall

Sämtliche Schadenfälle sind ohne Verzug dem mit der Schadenadministration beauftragten Service Provider von Helvetia zu melden:

Financial & Employee Benefits Services (febs) AG

Postfach 1763, 8401 Winterthur

Telefon: 052 266 02 91, Fax: 052 266 02 01

E-Mail: bank-now@febs.ch

Der Service Provider von Helvetia stellt dem Versicherungsnehmer das Schadenformular zu. Mit dem unterschriebenen Schadenformular sind die zur Prüfung und Beurteilung des Versicherungsanspruchs notwendigen Unterlagen umgehend einzureichen.

5.2 Prüfung des Versicherungsanspruches

Für die Anspruchsprüfung sind zwingend die nachfolgenden Dokumente Helvetia bzw. dem beauftragten Service Provider einzureichen:

■ Vollständig ausgefülltes Schadenformular

■ bei Erwerbsunfähigkeit:

Ärztliche Bescheinigung über die Ursache und Eigenschaften der Krankheit oder Unfall-

Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG

und Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG

folgen (Ärztliches Zeugnis/Krankheitsunterlagen, Diagnose etc.), den Grad und die voraussichtliche Dauer (Prognose) der Erwerbsunfähigkeit. Jeden Monat ist eine neue ärztliche Bescheinigung bzw. Dokumente, welche die Verlängerung der Erwerbsunfähigkeit belegen, vorzulegen.

■ bei Arbeitslosigkeit:

Kopie des Arbeitsvertrags und Kündigungsschreibens des Arbeitgebers, aus welchem das Datum der Mitteilung der Kündigung und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hervorgeht; den Nachweis über die Anmeldung als Arbeitsloser beim zuständigen RAV sowie den Nachweis über die fortlaufenden Zahlungen und Abrechnungen von Arbeitslosenentschädigungen der gesetzlichen ALV.

Ein Schadenfall wird nur dann reguliert, wenn alle Unterlagen vollständig und stichhaltig sind. Die Versicherungsleistung wird erst ausbezahlt, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen, welche zur Prüfung und Beurteilung des Leistungsanspruchs benötigt werden und der Anspruch anerkannt wird. Die mit den oben genannten Nachweisen verbundenen Kosten sind vom Versicherungsnehmer zu tragen.

Helvetia ist zudem berechtigt, auf eigene Kosten weitere notwendige Auskünfte und Nachweise zu verlangen oder selbst einzuholen sowie die versicherte Person jederzeit durch einen Vertrauensarzt untersuchen zu lassen. Helvetia bzw. der von ihr beauftragte Service Provider haben das Recht, die behandelnden Ärzte direkt zu kontaktieren.

5.3 Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht

Der Versicherungsnehmer ist im Rahmen der Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht nach Ziffer 5.2 gehalten, Helvetia bzw. den von ihr beauftragten Service Provider:

- zu ermächtigen, bei Spitälern, Ärzten, Arbeitgebern, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen und bei Dritten Auskünfte und Akten einzuverlangen sowie diese von der Schweigepflicht zu entbinden;
- umgehend über den früheren und gegenwärtigen Gesundheitszustand sowie über den Verlauf der Krankheit oder des Unfalls zu informieren.

Kommt der Versicherungsnehmer einer dieser Obliegenheiten nicht nach, so tritt die Fälligkeit des Leistungsanspruchs nicht ein und Helvetia ist befugt, die Leistungen zu verweigern.

5.4 Auszahlung der Leistungen

Der Versicherungsnehmer hat Helvetia ein Konto in der Schweiz zu benennen, auf das Helvetia die Versicherungsleistungen ausbezahlt.

6 Kündigung

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die vorliegende Versicherung jederzeit ohne Angabe eines Grundes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich per Post oder per E-Mail an die in Ziffer 5.1 genannte Adresse zu erfolgen. Die vorliegende Versicherung endet sodann auf Ende des auf die Kündigung folgenden Kalendermonats.

Kündigt der Versicherungsnehmer die vorliegende Versicherung während er Anspruch auf Leistungen hat, endet die Leistungspflicht von Helvetia mit Ablauf der Kündigungsfrist.

7 Besondere Bestimmungen

7.1 Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann die vorliegende Versicherung innert 14 Tagen ab dem in der Versicherungspolice aufgeführten Datum des Versicherungsbeginns schriftlich per Post an Financial & Employee Benefits Services (febs) AG, Postfach 1763, 8401 Winterthur oder per E-Mail an bank-now@febs.ch ohne Kostenfolge widerrufen. Dies gilt auch, wenn die vorliegende Versicherung in der Zwischenzeit von Helvetia bestätigt wurde.

7.2 Übertragung an Dritte

Der Versicherungsnehmer nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass Helvetia gewisse Dienstleistungen und Tätigkeiten im Rahmen dieser Versicherung an externe Dritte, insbesondere an die Financial & Employee Benefits Services (febs) AG auslagern bzw. übertragen kann.

7.3 Datenschutz

Helvetia bzw. die von ihr beauftragten Dritten sind unter Wahrung des Datenschutzes befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten bei Dritten zu beschaffen und zu bearbeiten.

Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person kann jederzeit eine Mitteilung oder Berichtigung einer sie betreffenden Information verlangen. Schützenswerte private Interessen der versicherten Person sowie überwiegende öffentliche Interessen werden gewahrt.

Persönliche Angaben, die für die Abwicklung der vorliegenden Versicherung gemacht werden, sowie die im Zuge eines Leistungsfalles einzureichenden Daten werden von Helvetia bzw. von den von ihr beauftragten Dritten ausschliesslich zum Zweck des Abschlusses und der Verwaltung der Versicherung sowie der Behandlung und Abwicklung von Schadenfällen geführt. Helvetia bzw. die von ihr beigezogenen Dritten sind befugt, die für die Vertragsabwicklung notwendigen Informationen und Daten auszutauschen, zu bearbeiten und zu übertragen. Falls erforderlich werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich an Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer sowie Gerichte, Behörden und Ämter weitergeleitet. Im Übrigen richtet sich der Datenschutz nach dem schweizerischen Datenschutzgesetz (SR 235.1). Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung finden sich unter www.helvetia.ch/datenschutz

7.4 Mitteilungen und Anzeigen

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich per Post oder per E-Mail an die unter Ziffer 5.1 genannte Adresse erfolgen. Helvetia lehnt jegliche Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Kommunikationskanäle ab, soweit von Seiten Helvetia kein Fehlverhalten vorliegt. Informationen über die Risiken der digitalen Kommunikation sind im Internet unter www.helvetia.ch/datenschutz abrufbar. Für Helvetia bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie der Financial & Employee Benefits Services (febs) AG oder Helvetia zugegangen sind. Erklärungen und Mitteilungen an die versicherte Person oder Ihre Rechtsnachfolger sind gültig, wenn sie an die letzte angegebene Korrespondenzadresse versandt worden sind.

7.5 Steuern

Die Versicherungsleistungen sind von der versicherten Person nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu versteuern.

7.6 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf die vorliegende Versicherung findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung. Bei Streitfällen gelten als Gerichtsstand ausschliesslich der schweizerische Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder der Sitz der Versicherer.